



Kundmachung

GZ: B-2024-1326-00440
Datum: 27.11.2024

**Gegenstand: Errichtung eines Zubaus und
Einfriedung gegen Nachbargrundstücke**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **12.11.2024**, hat/haben **Daniela Zacharias, 8472 Straß in Steiermark**
Johannes Zacharias, 8472 Straß in Steiermark, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen
Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

Errichtung eines Zubaus und Einfriedung gegen Nachbargrundstücke

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem
Teil(en) von Grundstück(en) **GST 76/1 aus EZ 66116/00565 in KG Gersdorf** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit
Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 18.12.2024, um ca. 14:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Hintere Dorfstraße 4**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bettina Skarget, 8472 Straß in Steiermark**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der
Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-
rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren
Verfahren keine Berücksichtigung.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung
bis zum Ende der Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr, eingebracht werden.
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen
Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu
können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen
nicht berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der
Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im
Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr im Marktgemeindeamt Straß in
Steiermark, zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch
abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:
Johann Lappi
(elektronisch gefertigt)

Hinweis: Die Kundmachung wird durch persönliche Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten
Beteiligten, durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Straß in Steiermark
<http://www.strass-steiermark.gv.at> veröffentlicht.

Angeschlagen am: 27.11.2024

